

Konzeption für die Beratungsstelle „*Rückenwind*“ in Kooperation mit dem Weißen Kreuz e.V.

1. Vorbemerkungen

Die Beratungsstelle „*Rückenwind*“ der Evangelisch-freikirchlichen Gemeinde Dresden, Pirnaer Landstraße 4 Forum Hoffnung versteht sich als ein Dienst an den Menschen unserer Stadt Dresden und ihrer Umgebung, der aus dem Bewusstsein erlebter Gnade und dem Bedürfnis diese weiter zu geben, ratsuchenden Menschen offen steht.

Die Mitarbeiter der Beratungsstelle sehen jeden Menschen als geliebtes, wertzuschätzendes Geschöpf Gottes, unabhängig von seinen Verhaltensweisen, Bekenntnissen oder Neigungen.

Als Menschen mit einer lebendigen Christusbeziehung glauben wir, dass Heil allein in Jesus zu finden ist. Für Heilung im medizinischen /therapeutischen Sinn stehen Menschen vielfältige Erkenntnisse der Sozial- und Naturwissenschaften zur Verfügung, die ausbildungsentsprechend in unsere Arbeit einfließen.

Wir beraten / begleiten Menschen entsprechend des Auftrages, den sie erteilen, also unabhängig von Weltanschauung / Konfessionszugehörigkeit.

2. Rechtsform

Die Beratungsstelle „*Rückenwind*“ ist ein Arbeitszweig der EFG Forum Hoffnung, die ihrerseits Kooperationspartner des Weißen Kreuzes ist.

3. Ziel

Die Beratungsstelle „*Rückenwind*“ arbeitet mit dem Ziel, Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und bei der Bewältigung von Krisen durch Seelsorge und Beratung zu unterstützen und Neuorientierung anzuregen.

4. Methoden

Die Mitarbeiter sind in verschiedensten sozialen Grundberufen tätig und methodenpluralistisch ausgebildet. Damit soll erreicht werden, dass jeder Ratsuchende einen geeigneten Berater finden kann. Es wird eine Ausgewogenheit zwischen Therapeuten, Beratern und seelsorgerlich geschulten Mitarbeitern, sowie Männern und Frauen angestrebt.

Auf Wunsch des Ratsuchenden können seelsorgerliche Elemente wie Gebet, Beichte, Segnung . . . die Beratungsarbeit ergänzen.

5. Mitarbeiter

Grundlagen

Alle Mitarbeiter sind Christen und pflegen eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus. Sie stimmen mit der Satzung des Weißen Kreuzes und der Glaubensbasis der EAD überein. Sie anerkennen die Gemeindeordnung der EFG Forum Hoffnung.

Ausbildung

Alle Mitarbeiter sind durch Ausbildung und Erfahrung für ihren Dienst qualifiziert. Minimalanforderung ist die Ausbildung der BI zum Begleitenden Seelsorger oder inhaltlich Vergleichbares.

Qualitätssicherung

Alle Mitarbeiter entsprechen den Beratungsstandards des Weißen Kreuzes bzw der ACC. Siehe Anlage 1. Sie sind zu regelmäßiger Supervision verpflichtet. (<20 Beratungsstunden/Woche 4 SV-Stunden/Jahr)
Fachliche Weiterbildung von mindestens 15h /Jahr ist nachzuweisen.
Die monatliche Teambesprechung ist verbindlich.
Alle Beratungs- bzw Coachingspräche werden tabellarisch erfasst und mit Datum und Kennzeichnung des Einzel- bzw Paarsettings dokumentiert.
Ab 2015 werden diese Dokumentationen spätestens zum 15.02. des Folgejahres dem WK vorgelegt.

Eine Tätigkeit als Berater oder Seelsorger in der Beratungsstelle „Rückenwind“ kommt durch Bewerbung, Vorstellungsgespräch und Vertrag zustande.

Bei schwerer Verletzung dieser Konzeption nach Wort und Geist kann der Vertrag aufgelöst werden.

6. Arbeitsweise

Öffnungszeiten

Die Beratungsstelle bietet Terminvergaben zwischen 9 und 21 Uhr an; an mindestens einem Vormittag und einem Nachmittag / Woche besteht die Möglichkeit zu einem unangemeldeten Erstgespräch.

Erreichbarkeiten

Darüber hinaus ist an Werktagen ein AB geschaltet, der zur nächsten Bürozeit abgehört wird.

Finanzierung

Eine Beratungseinheit von 60 Minuten wird seitens des Ratsuchenden durch ein Honorar vergütet. Die Höhe verhandelt der Berater innerhalb eines festgelegten Rahmens mit dem Ratsuchenden im Erstgespräch.
Für nachweislich bedürftige Menschen stehen 3 Freiplätze zur Verfügung.
Nach maximal 10 Beratungsstunden wird ein solcher Platz neu vergeben.

7. Vernetzung

Die Beratungsstelle „Rückenwind“ arbeitet gern mit anderen Beratungsstellen zusammen und pflegt fachlichen und supervisorischen Austausch.

Forum Hoffnung - Evangelisch-freikirchlichen Gemeinde
Dresden, Pirnaer Landstraße 4

Ratsuchende, denen unsere Mitarbeiter nicht kompetent zur Verfügung stehen können, werden an geeignete Beratungsstellen vermittelt. Ebenso steht „*Rückenwind*“ im Rahmen der Möglichkeiten für die Übernahme Ratsuchender zur Verfügung.

Dresden, 27.01.2015

Anlage 1
Beratungsstandards des WK

Ahnatal, 4. Dezember 2014

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Beratungsstellen,

ein spannendes 2. Halbjahr liegt nun schon fast hinter uns. Wir konnten wieder einige Beraterinnen und Berater in unser Netzwerk aufnehmen, so dass wir mittlerweile mehr als 170 Beratungsstellen sind! So sind wir unserem Ziel wieder ein paar Schritte näher gekommen, Ratsuchenden flächendeckend in Deutschland christliche Beratung zu ermöglichen.

Mit diesem Brief möchte ich einige wichtige Informationen weitergeben. Deshalb sind es ein paar Zeilen mehr geworden als sonst.

1. Beratungsstandards

Wegen der wachsenden Zahl an Beratungsstellen unter unserem Dach und der teilweise kritischen Betrachtung von christlichen Beratungsangeboten in der Öffentlichkeit hat der Vorstand des Weißen Kreuzes im Sommer entschieden, dass auch in unseren Beratungsstellen die Standards der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB) gelten sollen. Mitbegründer der DGfB ist der christliche Dachverband ACC (Association of Christian Counselors), der christliche Beraterinnen und Berater zertifiziert im Hinblick auf ihre Beraterausbildung, ihre Fort- und Weiterbildungen sowie die Inanspruchnahme von Supervision bzw. Intervision. Wer bei ACC akkreditiert ist, muss alle drei Jahre Fortbildungen und Supervision/Intervision nachweisen. In Anlehnung daran hat das Weiße Kreuz folgende Beratungsstandards beschlossen:

Beraterinnen und Berater des Weißen Kreuzes...

a) Beraterethik

... arbeiten auf der Grundlage der Beraterethik des Weißen Kreuzes.

b) Qualifizierung

... haben eine Beraterausbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Beratung bzw. nach ACC-Standards erfolgreich absolviert.

U.a. bieten folgende Ausbildungsstätten entsprechende Qualifizierungen an:

1. Bildungsinitiative
2. Ignis-Akademie
3. BTS

4. Team-F
5. ICL
6. TS

c) Berufserfahrung

...haben vor ihrer Kooperation mit dem Weißen Kreuz Berufserfahrung im Umfang von mindestens 40 Beratungsstunden nach Ausbildungsabschluss gesammelt.

d) Supervision/Intervision

...weisen jährlich, sofern sie mehr als 20 Stunden wöchentlich tätig sind, 10 Supervisionsstunden oder 4 Supervisionsstunden und 6 Intervisionsstunden nach. Bei einer Beratungstätigkeit bis 20 Stunden pro Woche sind entweder 4 Supervisionsstunden bzw. 2 Supervisions- und 2 Intervisionsstunden pro Jahr nachzuweisen.

e) Beratungsverständnis und Abgrenzung zur Psychotherapie

...verstehen Lebensberatung als einen von ihnen methodisch gestalteten Problemlösungsprozess, durch den die Eigenbemühungen des Ratsuchenden unterstützt und optimiert bzw. seine Kompetenzen zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben und Probleme verbessert werden. Christliche Berater ziehen die geistliche Dimension in den Beratungsprozess mit ein, sofern der Ratsuchende dies wünscht. Im Unterschied zur Psychotherapie übernehmen sie nicht die Verantwortung für einen Heilungsprozess bei Erkrankungen, dafür jedoch für die Interventionen im Rahmen der Beratung, die sich am Auftrag und den Ressourcen des Ratsuchenden orientieren.

Die zwischen Beratern und Ratsuchenden immer vorhandene Asymmetrie der Beziehung beschränkt sich auf Hintergrundwissen und einzelne Methodenschritte, die zielorientiert vorgeschlagen werden können. Der Berater stellt im Dialog Wissen und methodische Ansätze problem- und ressourcenorientiert zur Verfügung. Erfordert die Bearbeitung des Auftrags Kompetenzen, die über Beratungskompetenzen hinaus gehen, macht der Berater den Ratsuchenden darauf aufmerksam und unterstützt ihn dabei, fachärztliche und/oder psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

f) Dokumentation

... verpflichten sich, einmal jährlich einen ausgefüllten Dokumentationsbogen an die Zentrale in Ahnatal zu schicken, in dem die Anzahl der Ratsuchenden im Einzel- bzw. Paarsetting sowie die durchschnittlichen Beratungsstunden pro Woche dokumentiert werden. Der Dokumentationsbogen sollte bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres eingegangen sein.

g) Fortbildung

...weisen jährlich mindestens 15 Stunden Weiterbildung nach.

Als Fachverband für Sexualethik führt das Weiße Kreuz im Rahmen von Regionaltagen ab 2015 praxisnahe Fortbildungen zu sexualethischen Themen im Beratungskontext oder Supervisionstage durch.

Seit Juli werden neue Beratungsstellen nach diesen Standards aufgenommen. Für unsere bisherigen Beratungsstellen gilt: Unser Netzwerk ist im Lauf der Jahre gewachsen. Ihr seid/Sie sind alle kompetente Berater mit einer Menge Erfahrung, auch wenn nicht alle bisher nach diesen Standards gearbeitet haben. Wer bisher keine abgeschlossene Beraterausbildung absolviert hat, **möge bitte eingehend prüfen**, ob nicht in den kommenden drei Jahren die fehlenden Module nachgeholt werden können.

Verbindlich für alle sollen ab 2015 regelmäßige Supervision, Fortbildungen und Dokumentation sein. Anfang 2016 schicke ich den kurzen Fragebogen an alle. Der Verwaltungsaufwand soll wirklich gering bleiben.

2. Versicherungsschutz

Kürzlich hatte ich ein Gespräch mit unserem Versicherer über den Versicherungsschutz unserer Beratungsstellen.

Alle unsere Kooperationspartner sind gegen folgende Schäden versichert, die im Rahmen ihrer Arbeit für das Weiße Kreuz auftreten:

- Beratungsfehler
- Sachbeschädigung während einer Beratungssitzung durch den Berater am Eigentum des Klienten (Tee auf eine Handtasche etc. verschütten, Tinte auf Bekleidung usw.)
- Dienstfahrten mit dem privaten PKW. Dienstfahrten sind nicht die Fahrten von Zuhause zur Beratungsstelle und umgekehrt, sondern ausschließlich Fahrten zu Vorträgen und Seminaren, die unsere Berater als Referenten im Namen des Weißen Kreuzes machen

Im Schadensfall sollte sich jeder bitte direkt an uns wenden. Wir klären dann mit unserem Versicherer, was als nächstes zu tun ist.

Anlage 2

1

Die Bedeutung von Antidiskriminierung für die Arbeit des Weißen Kreuzes

Einleitung

Das Weiße Kreuz gibt eine biblische Orientierung zu sexualethischen Themen durch Veröffentlichungen, Vorträge, Seminare und bundesweite Beratungstätigkeit. Die Positionen, die das Weiße Kreuz in Bezug auf sexualethische Fragen bezieht, werden in Politik, Gesellschaft und Kirchen teilweise kritisch hinterfragt. Nicht selten wird dem Weißen Kreuz die Diskriminierung von Menschen und Gruppen unterstellt, die anders glauben, leben und sexuell orientiert sind.

Mit dem Antidiskriminierungspapier tritt das Weiße Kreuz diesem Vorurteil deutlich entgegen, deckt es seinerseits als Diskriminierung des Weißen Kreuzes auf und setzt ein Zeichen gegen

Diskriminierung in allen Arbeitsbereichen des Werkes.

Die kursiv gedruckten Absätze sind erläuternde Kommentare zu den jeweiligen Abschnitten des Antidiskriminierungspapiers.

Mit der Unterzeichnung des Antidiskriminierungspapiers verpflichten sich die Beraterinnen und Berater des Weißen Kreuzes jedwede Form der Diskriminierung, wie sie unten beschrieben wird, zu unterlassen.

Antidiskriminierungspapier vom 29.10.2013

1.

Das Weiße Kreuz e.V. setzt für Beratung und Seelsorge die ethischen Grundlagen des pluralistischen, freiheitlichen Verfassungsstaats voraus, in dem es tätig ist. Das Werk bejaht die Menschenrechte, wie sie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 von den Vereinten Nationen formuliert sind (The Universal Declaration of Human Rights), ebenso in der europäischen „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950. Das Weiße Kreuz bejaht und beachtet jeweils die nationale Antidiskriminierungsgesetzgebung in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 betont, dass allen Menschen Würde zugesprochen wird und jedem geschwisterlich begegnet werden soll (Artikel 1) (im säkularen Sinn). Jeder hat gleiche Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (Artikel 2). Männer und Frauen haben das Recht 2

zu heiraten und eine Familie zu gründen, wobei die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft besonderen Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat (Artikel 16).

Die Mitglieder und Mitarbeiter sowie Beraterinnen und Berater des Weißen Kreuzes verpflichten sich, allen Menschen Wertschätzung entgegen zu bringen, und jedem das Recht zuzubilligen, eigenverantwortlich über den Lebensstil und die Lebensform zu entscheiden. Das Weiße Kreuz teilt die Einschätzung, dass Ehe und Familie besonders schützenswert sind.

Die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950 beschließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Jeder darf seine Religion frei wählen, praktizieren und bekennen (Artikel 9). Zudem hat jeder das Recht zur freien Meinungsäußerung (Artikel 10). Von daher leitet das Weiße Kreuz sein Recht ab, in sexualethischen Fragen Stellung zu beziehen, gesteht natürlich jedem Andersdenkenden dasselbe Recht zu.

2.

Unter Diskriminierung verstehen wir Entrechtung von, die Feindseligkeit gegen, die Benachteiligung sowie die Entwürdigung von Einzelnen oder Gruppen aufgrund der schützenswerten Merkmale: Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung, Lebensalter oder sexuelle Identität, unter der wir die sexuelle Orientierung verstehen. Hiervon ausgenommen sind sachlich begründet Ausnahmen, die vom Gesetzgeber vorgesehen sind. Es ist ein christliches Anliegen, Diskriminierungen nicht nur in Beratungs- und Seelsorgebeziehungen zu widerstehen, sondern auch in Politik und Recht, Beruf und Medien. Diskriminierungen sind nicht immer einseitig, sondern können gegenseitig sein. Dann sind Christen aufgerufen, auf Verständigung und Frieden hinzuarbeiten. Das gilt auch für Konflikte um sexuelle Orientierungen.

Das Weiße Kreuz gibt durch seine Arbeit Orientierung, richtet oder verurteilt aber Andersdenkende, -glaubende und -lebende nicht. Im Gegenteil: In der Nachfolge Jesu Christi zu stehen, verpflichtet dazu, für die Würde und Freiheit anderer einzutreten. Gleichzeitig erinnern wir daran, dass auch die Mitglieder und Mitarbeiter sowie Beraterinnen und Berater des Weißen Kreuzes nicht diskriminiert werden dürfen.

3.

In Beratung und Seelsorge ist jede Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Gruppen, Milieus oder Lebensformen ausgeschlossen, ebenso wegen religiöser und ethischer Überzeugungen. Der Verzicht auf Diskriminierung ist ein Anliegen der gesamten freiheitlichen Gesellschaft, aber besonders ein Anliegen, das sich aus dem christlichen Menschenbild ergibt. Nach ihm kommt jedem Menschen unabhängig von seinem sozialen und moralischen Status die Würde eines Geschöpfes Gottes zu. Vor Gott sind alle Menschen gleich und gleichermaßen dazu berufen, Kinder Gottes zu sein.

Beraterinnen und Berater sollen die ethischen Grundlagen ihrer Beratung offen legen, damit die Klientinnen und Klienten entscheiden können, ob sie unter den gegebenen Voraussetzung die 3

Beratung in Anspruch nehmen möchten. Auch wenn dies der Fall ist, es aber im Verlauf des Beratungsprozesses zu Entscheidungen seitens der Klienten kommt, die die Beraterin bzw. der Berater aufgrund eigener Authentizität nicht weiter begleiten kann, hat die Beraterin/der Berater die Freiheit, die Beratungsbeziehung zu beenden. Die Ablehnung der Fortführung des Beratungsprozesses geht in keiner Weise mit der Ablehnung der Klientin/des Klienten einher und stellt von daher keine Diskriminierung dar.

4.

Das für Christen schöpfungstheologisch und christologisch begründete Diskriminierungsverbot gilt auch für die sexuelle Orientierung. Daher wird in Beratung und Seelsorge jeder Mensch als Person mit seinen sexuellen Orientierungen und Ansprüchen ernst genommen. Das gilt nicht nur für Formen der Hetero- und Homosexualität, sondern betrifft auch Scheidung und Wiederheirat sowie sexuelle Beziehungen vor der Ehe und andere unter Christen diskutierte sexualethische Fragen. Dabei ist jede Form einer Vorverurteilung wegen der Zugehörigkeit zu Bewegungen, Gemeinschaften, religiösen Positionen (auch im Bezug auf das Bibelverständnis) abzulehnen. Grund für die Zurückhaltung ist die Überzeugung, dass nach dem biblischen Zeugnis nur Christus das letzte Urteil über Menschen und ihr Leben zukommt.

Das Weiße Kreuz kann seine Positionen zu ethischen Fragen biblisch wie fachlich begründen. Dennoch ist sich das Weiße Kreuz darüber bewusst, dass ethische Fragen auch unter Christen unterschiedlich beantwortet werden und es deshalb nur eine von verschiedenen denkbar möglichen Antworten auf ethische Fragen gibt. Dies gilt auch für den Beratungskontext. Die Beraterinnen und Berater können ihre Entscheidungen über Methodik und Inhalte der Beratung sachlich begründen, halten ihre Einschätzung aber nicht für die einzig mögliche.

5.

Beratung und Seelsorge haben den lebensdienlichen Wünschen, Ideen und Absichten der Rat- und Hilfesuchenden zur bestmöglichen Entfaltung zu verhelfen. Das kann bedeuten, die Einsicht in die Unerreichbarkeit mancher Ziele und die Entfaltung realistischer Lebensentwürfe zu unterstützen. Das kann ebenso bedeuten, einen Wunsch nach Veränderung zu unterstützen. Die Ideen und Absichten der Ratsuchenden dürfen nicht diskriminiert werden, indem sie als fremdbestimmt, angstbestimmt, unreif, krankhaft usw. diskriminiert werden.

Klientinnen und Klienten sollen auf ihrem Lebensweg vom Weißen Kreuz Unterstützung erfahren. Dies gilt auch, wenn sie zu der Auffassung kommen, dass ihre derzeitige sexuelle Orientierung nicht ihre endgültige bleiben soll. Das Weiße Kreuz wertet es als Diskriminierung der Betroffenen, wenn diese Auffassung und der sich daraus entwickelnde Beratungsprozess nicht als fach- und sachgerecht beurteilt werden. Dahinter steht die Überzeugung, dass es das Recht jedes Menschen sein sollte, sich seiner Sexualität gestaltend zuzuwenden zu können. 4

6.

Die Sexualethik ist für die christliche Lebensgestaltung wichtig. In der Wahrnehmung mancher Christen jedoch gewinnt die Sexualität ein unangemessenes Gewicht, da sexuelles Verhalten einen öffentlichen Status hat und Konflikte meist emotional stark aufgeladen sind. Das ist in anderen, nach biblischem Zeugnis schwerer wiegenden, Konfliktfeldern oft nicht der Fall (Umgang mit Macht, mit Geld, mit Gewalt, mit übler Nachrede usw.). Sie werden daher häufig zu wenig beachtet. Für Christen gilt die Mahnung, dass der Mensch sieht, was vor Augen ist, aber Gott mit dem Herzen und in das Herz sieht.

In der Konsequenz heißt das für die Beratung, dass sexualethischen Themen kein höherer Stellenwert beigemessen wird als anderen Lebensthemen. Dies gilt insbesondere, wenn es theologisch um die Frage nach der Schuld eines Menschen vor Gott geht. Schuldhaftes Verhalten im Bereich der Sexualität wiegt keinesfalls schwerer als andere Schuld. So wird etwa in Kol. 3, 5-10 "böse Begierden" als eine von vielen möglichen Sünden genannt:

5 So tötet nun die Glieder, die auf Erden sind, Unzucht, Unreinheit, schändliche Leidenschaft, böse Begierde und die Habsucht, die Götzendienst ist. 6 Um solcher Dinge willen kommt der Zorn Gottes über die Kinder des Ungehorsams. 7 In dem allen seid auch ihr einst gewandelt, als ihr noch darin lebtet. 8 Nun aber legt alles ab von euch: Zorn, Grimm, Bosheit, Lästerung, schandbare Worte aus eurem Munde; 9 belügt einander nicht; denn ihr habt den alten Menschen mit seinen Werken ausgezogen 10 und den neuen angezogen, der erneuert wird zur Erkenntnis nach dem Ebenbild dessen, der ihn geschaffen hat.

7.

Menschen können ihre sexuelle Orientierung annehmen oder Veränderungen anstreben, ihre sexuellen Bedürfnisse in erotische Beziehungen einbringen oder abstinent leben; je nach Überzeugungen und Lebensentwürfen. Diese Freiheit darf nicht eingeschränkt werden, sie darf auch nicht andere Überzeugungen und Lebensentwürfe einschränken wollen. Das schließt im Fall der Homosexualität sowohl die Diskriminierung von homosexuell empfindenden Menschen als psychisch krank aus, als auch die Diskriminierung von Menschen, die für sich eine homosexuelle Praxis ablehnen.

8.

Eine religiös begründete Werteposition, die zu einer Ablehnung homosexueller Praxis führt und die für andere (Christen, Juden, Muslime usw.) ebenso gelten mag, ist keine Diskriminierung von Menschen, die diese Werteposition nicht teilen, solange die volle gesellschaftliche Freiheit gegeben ist, sich von ihr zu distanzieren. Das gilt für Individuen und Gemeinschaften gleichermaßen. Auch ein öffentlicher Diskurs über Fragen der Sexualmoral ist nicht schon deswegen diskriminierend, weil unterschiedliche Positionen vertreten werden. Vielmehr ist das Recht auf unterschiedliche Meinungen von Individuen und Organisationen ausdrücklich zu würdigen. Diskriminierend ist es, Menschen eine christlich begründete Sexualmoral aufzuzwingen, die den christlichen Glauben anders verstehen oder die keine religiöse Überzeugung als Lebensorientierung akzeptieren. Daher haben Christen die gesellschaftliche Aufgabe, einen Freiraum für Andersdenkende zu schaffen und aufrecht zu erhalten. 5

Forum Hoffnung - Evangelisch-freikirchlichen Gemeinde
Dresden, Pirnaer Landstraße 4

Das Weiße Kreuz nimmt das Recht auf Meinungsfreiheit wahr und versteht seine Arbeit als einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs sexualethischer Werte. Beraterinnen und Berater haben das Recht eine Position zu sexualethischen Themen zu vertreten, sofern sie niemandem ihre Werte aufzwingen oder andere Positionen verurteilen und abwerten.

Datum Unterschrift